

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 21.

Jahrgang 1880.

450. 428. Allerhöchster Erlaß
vom 5. April 1880, betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Auf Ihren Bericht vom 24. März dieses Jahres will Ich in Genehmigung des Beschlusses des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages das anliegende Regulativ, betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse, in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges.-S. S. 75) bewillige Ich der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Anleihescheine und Zinsscheine mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine und der Zinsscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind in der durch das Gesetz vom 10. April 1872 — Ges.-S. S. 357/8 — vorgeschriebenen Art öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 5. April 1880.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gggez. Hofmann. Graf Eulenburg. Bitter.
An die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen.

Regulativ,

betreffend die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Fonds der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse in Düsseldorf und zwar durch Vermittelung dieser Kasse Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1880.

lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Anleiheschein der Rheinprovinz“ auszustellen und auszugeben.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf die Summe von drei Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anleihescheine werden im Betrage von 1½ Millionen Mark in Abschnitten von 500 Mark und in gleichem Betrage von 1½ Millionen Mark in Abschnitten von 1000 Mark nach dem beigelegten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzial-Verwaltungsrath. Auf dem Anleihescheine ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes sowie des Control-Beamten erforderlich. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat insbesondere darüber zu wachen, daß die drei Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anleihescheine werden jährlich mit vier Prozent verzinst und die Zinsen halbjährlich am 1. April und 1. Oktober gezahlt. Den Anleihescheinen werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigelegten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfs-Kasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt wird.

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einkäufer der Anweisung ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Reihe nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmähliche Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstock mit jährlich einem Prozent der ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, in Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Auslösung erfolgt in diesem Falle durch die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse während des Monats April, die Bekanntmachung der ausgelooften und zu kündigenden Anleiheſcheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Mai und August, die Einlösung am 1. Oktober desselben Jahres. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, den Tilgungsstod zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Anleiheſcheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfs-Kasse an den Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleiheſcheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung eingereichten Anleiheſcheine sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleiheſcheine dessen ungeachtet binnen 30 Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung präsentiert, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§. 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleiheſcheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Preussischen Staats- und Deutschen Reichsanzeiger, die Kölnische-, Düsseldorfer-, Aachener-, Koblenzer- und Trierer-Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleiheſcheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt S. 83), bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281).

Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinsscheins bei der Provinzial-Hülfs-Kasse anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheins, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentiert worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Schuldverschreibungen und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzial-Verwaltungsrath überwacht die Befolgung der der Provinzial-Hülfs-Kasse überwiesenen Geschäfte.

(Anleiheſchein der Rheinprovinz.)

Rheinprovinz.

Anleiheſchein V. (resp. VI.) Reihe.

Anleiheſchein der Rheinprovinz.

III. Ausgabe

über

Fünfhundert (resp. Eintausend) Mark Reichswährung.

Reihe V. (resp. VI.)

Nr.

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleiheſcheines Fünfhundert (resp. Eintausend) Mark Reichswährung, verzinslich mit vier Prozent jährlich.

Diese Darlehensschuld ist auf Grund des unter dem 5. April 1880 Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XXVI. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. Mai 1879 contrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den ten 188

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen in das Register der Provinzial-Hülfs-Kasse
sub fol.

Der Controlbeamte.

(Unterschrift.)

(Rückseite der Anleiheſcheine.)

Hier folgt Abdruck des besonders beigefügten Regulativs.

a. Vorderseite der Zinsscheine.

Reihe V. (resp. VI.) Nr. 1 (bis 10) Reihe V. (resp. VI.)

Nr. 1 (bis 10.)

Rheinprovinz.

Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe

zum

Anleiheſchein der Rheinprovinz.

III. Ausgabe.

Reihe V. (resp. VI.)

Nr.

über

M.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe am ten 188

und späterhin die Zinsen der vorgenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom ten

bis ten 188 mit

Mark bei der Provinzial-Hülfs-Kasse in Düsseldorf.
Düsseldorf, den ten 188

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-Rath.

(Facsimile dreier Mitglieder.)

b. Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar am ten 188
Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ten 188

erhoben wird.

a. Vorderseite der Anweisungen.

Rheinprovinz.

Anweisung zum Anleihscheine der Rheinprovinz.

III. Ausgabe.

Reihe V (resp. VI)

Nr. . . .

über Fünfhundert (resp. Eintausend) Mark zu vier Prozent Zinsen.

b. Rückseite der Anweisungen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihscheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre . . . bis . . . bei der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihscheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Düsseldorf, den . . . ten . . . 188 . . .

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-Rath.

(Facsimile dreier Mitglieder.)

Der Control-Beamte.

(Unterschrift.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

451. 430. Das zu Berlin am 10. Mai 1880 ausgegebene 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1373. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.

Nr. 1374. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 5. April 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

452. 413. Die allgemeinen Bestimmungen, welche als Anhang zu den Vorschriften vom 3. September 1868, über die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, erlassen und veröffentlicht sind, werden im Anschluß an die Vorschriften vom 27. Juni 1876 durch die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen ersetzt:

Allgemeine Bestimmungen für Diejenigen, welche die Bauführer- resp. Baumeister-Prüfung in den Fächern des Hochbauwesens und des Bauingenieurwesens bestanden haben.

Nachweisung der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18

A.

Vornamen.	Ge- burts- Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn der- selbe Feld- messer.) Datum des Feldmesser- Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts- ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Be- mer- kungen.
-----------	------------------------	-------------	---	--	----------------------------------	--	------------------------

Nachweisung der Beschäftigung des Regierungs-Baumeisters N. N. im Laufe des Jahres 18

B.

Vornamen.	Ge- burts- Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Re- gierungs- Bau- meister.	Zeitiger Aufenthalts- ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Thätigkeit.	Be- mer- kungen.
-----------	------------------------	-------------	--	--	----------------------------------	---	------------------------

§. 1. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Bauführer ernannt. Der Antrag auf diese Ernennung ist unter Vorlegung des Prüfungs-Zeugnisses von derjenigen königlichen technischen Prüfungs-Commission zu stellen, vor welcher die Prüfung abgelegt worden ist.

Der Bauführer ist verpflichtet, eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (A) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen, und hat, falls er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 2. Der Bauführer wird bei derjenigen königlichen Regierung, Landdrostei oder königlichen Eisenbahn-Direction, in deren Bezirk er zuerst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der königlichen Ministerial-Bau-Commission bezw. königlichen Eisenbahn-Direction — vereidigt, sofern er nicht bereits als Feldmesser den Dienstleid geleistet hat.

Nach erfolgter Vereidigung ist der Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Regierungs-Baumeisters oder Baubeamten befugt. Seine Angaben in Bezug auf Maß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 3. Nach bestandener Baumeister-Prüfung wird der Bauführer auf Grund des von der königlichen technischen Ober-Prüfungs-Commission vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Regierungs-Baumeister ernannt.

Derfelbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (B) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen, 2. sowohl von der Uebernahme einer dienstlichen Beschäftigung, als auch von seinem Austritt aus derselben Anzeige zu machen.

Er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Folge Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen bei Besetzung von Staatsbaubeamtenstellen unberücksichtigt bleibt.

Berlin, den 13. April 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten, gez.: Maybach.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten, gez.: Maybach.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

453. 412. Der Lehrer Anton Wagner ist von dem Elementar-Lehrer bei der höheren Bürger-Schule in Düsseldorf ernannt worden. Düsseldorf, den 1. Mai 1880. Kgl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Neefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

454. 411. Nach Antritt des Galen-Verzeichnisses vom 23. März d. J. betragen die für die Katholiken in Ober-Rhein bei mir und der Königl. Regierung-Hauptkasse hierseits eingegangenen Geldbeiträge 107,337 M. 85 Pf.

Es sind noch eingegangen: aus der Bürgermeisterei Solingen 14 M. 10 Pf. „ „ Saugenberg 132 „ 34 „

Table with 2 columns: Item (Barmen, Solingen, etc.) and Amount (M., Pf.). Total: 108,447 M. 74 Pf.

Nachdem bereits früher 107,000 M. zur Abhebung genommen, ist jetzt der Rest, nämlich 1 M. 15 Pf. einhundert Portoslofen, mit 1446 M. 59 Pf. an den Herrn Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Laubi zu Oppeln abgeschickt worden.

Da nun hiermit dieses für die Bewohner des Regierungs-Bereichs so ehrenvolle Werk der Nachhilfe seinem Abschluss zugeführt worden, drängt es mich, allen Gehern,

455. 421.

Nach der Konsumtiblen-Durchschnittspreise im Re-

Large table with 6 main columns: 1. Namen der Ortsgemeinde, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Uebersicht der zu Markte gebrachten Quantitäten. Includes sub-tables for 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.'.

Durchschnittspreis für den Barmen-Bereich. Columns: Weizen (23 78), Roggen (19 15), Gerste (16 24), Hafer (16 24).

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat April etc. verabreichte Fournage geben für sowie in Col. 9a und 10 die Preise an. Die übrigen Preise berechnen diese Vergütung wie folgt: Barmen wie Barmen, wie Ruck, Nees wie Weisel.

Anmerkung 2. In Weisel kostete im April etc. 1 Liter Milch 0,15 Mark, 1 Liter Öl 0,20 Mark, 1 Kilogr. Düsseldorf, den 6. Mai 1880.

welche in so hochherziger Weise für ihre kranken Mitmenschen eingetreten sind, auch an dieser Stelle meinen warmen Dank auszusprechen.

Düsseldorf, den 6. Mai 1880. Der Regierungs-Präsident: v. Hagemeister.

455. 420. Dem am 18. März 1853 zu Grevel bornen Fabrikarbeiter Albert Kerls hierseits ist die Erlaubnis erteilt worden, statt seines bisherigen Namens Kerls fortan den Familiennamen Judson zu führen. Düsseldorf, den 3. Mai 1880. 1. 1. 923.

456. 422. Nachdem das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 14. Februar d. J. die Wahl des Abgeordneten Seyffarth im X. Düsseldorfer Wahlbezirk und die sämtlichen Wahlmännerwahlen in der Stadt Grevel für ungültig erklärt hat und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vorsahme der Neuwahl der Wahlmänner resp. eines Abgeordneten in

dem genannten Wahlbezirk angedeutet, nach der Bestimmung des Wahlgesetzes der unterzeichneten Regierung überlassen ist, wird hierdurch als Tag der Neuwahl der Wahlmänner-Neuwahlen in der Stadt Grevel Montag der 24. Mai d. J. und als Tag der Wahl des Abgeordneten Montag der 31. Mai d. J. festgesetzt.

Zum Wahlkommissar haben wir den Oberbürgermeister Nees und zum Stellvertreter desselben im Behinderungsfalle den 2. Beigeordneten Jentges in Grevel ernannt. Düsseldorf, den 3. Mai 1880. 1. 1. 949.

457. 429. Der für den Handelsmann Wilhelm Nees aus Eberfeld unter dem 31. März 1880 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 6420 zum Handel mit Sand und Kieps n. ist bewilligt abhandeln gekom men. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 10. Mai 1880. III. III. 6434.

W e i s u n g der Regierung Düsseldorf pro Monat April 1880.

Table with 19 columns: 7. Getreide, 8. Kartoffeln, 9. Stroh, 10. Holz, 11. Fleisch, 12. Butter, 13. Eier, 14. Milch, 15. Käse, 16. Fett, 17. Schmalz, 18. Speck, 19. Schinken. Includes sub-tables for 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'Es kosten 1 Kilogramm'.

die betreffenden Preise die gleichnamigen Notierungsorte in Col. 5 (mittel oder da, wo nur ein Preis notiert ist, dieser) Düsseldorf (Weiz) wie Barmen, Weisel n. d. Ruhr wie Duisburg, Wittmann wie Eberfeld, Ockenbroich

Nierenfeld 1,20 Mark, 1 Kilogr. Schmalz 0,20 Mark.

459. 423. Die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1879/80 betreffend.

Der Vorschrift im §. 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds während des Rechnungsjahres 1879/80 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach der Bekanntmachung vom 7. Mai vorigen Jahres Amtsblatt 20/616 verblieb beim Deckungsfonds:

	in Baar		in Staatspapieren		Summa
Bestand am 1. April 1879	185	39 Pf.	157 575	— Pf.	157 760
Hierzu treten für das Jahr 1879/80:					
1. an Beis schlägen zur Grundsteuer	7 680	35 "	—	—	7 680
2. an Zinsen der Staatspapiere	6 650	63 "	—	—	6 650
3. an Zugängen durch Berichtigung materieller Irrthümer im Grundsteuer-Kataster	50	42 "	—	—	50
4. an Grundsteuer Nachzahlung aus Vorjahren	—	1 "	—	—	—
5. an wiedervereinnahmten Resten aus Vorjahren	3	80 "	—	—	3
6. Kapital-Anlage	—	—	—	—	—
Zusammen	14 570	60 Pf.	157 575	— Pf.	172 145
Ausgaben laut nachfolgender Uebersicht	14 460	46 "	—	—	14 460
bleibt Bestand für 1880/81	110	14 Pf.	157 575	— Pf.	157 685

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Grundsteuer-Ausfälle und Reste.		Baare Geldunterstützungen für Viehverluste ic.		Grundsteuer-Erlasse bei Feldschäden.		Remunerationen der Vollziehungs-Beamten.		Sonstige Ausgaben.		Zusammen Spalte 3 bis 7.	
		Marl.	Pf.	Marl.	Pf.	Marl.	Pf.	Marl.	Pf.	Marl.	Pf.	Marl.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	Barmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Cleve	1	25	1309	—	4	95	—	—	—	—	—	1315 20
3	Crefeld Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Crefeld Land	—	—	480	—	—	—	—	—	—	—	—	480
5	Duisburg	49	85	40	—	—	—	—	—	—	—	—	89 85
6	Düsseldorf Stadt	—	31	134	—	—	—	—	—	—	—	—	134 31
7	Düsseldorf Land	1	13	779	—	—	—	—	—	—	—	—	780 13
8	Elberfeld	5	56	120	—	—	—	—	—	—	—	—	125 56
9	Essen Stadt	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
10	Essen Land	—	28	—	—	412	37	—	—	—	—	—	412 65
11	Geldern	—	—	676	—	—	—	—	—	—	—	—	676
12	Gladbach	—	—	118	—	—	—	30	—	—	—	—	148
13	Grevenbroich	—	—	2816	—	706	9	—	—	—	—	—	3522 9
14	Kempen	—	—	200	—	—	—	30	—	—	—	—	230
15	Lennepe	—	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	105
16	Mettmann	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200
17	Moers	5	51	2981	—	—	—	—	—	—	—	—	2986 51
18	Mülheim an der Ruhr	—	36	904	—	—	—	—	—	—	—	—	904 36
19	Neuß	—	58	866	—	—	—	—	—	—	—	—	866 58
20	Rees	—	18	169	—	—	—	—	—	—	—	—	169 18
21	Solingen	17	95	1108	—	—	—	25	—	—	—	—	1150 95
22		—	—	—	—	—	—	—	—	164	6	—	164 6
	zusammen	82	99	13005	—	1123	41	85	—	164	6	14460	46

Düsseldorf, den 10. Mai 1880.

III. III. B. 1936.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

460. 414. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Mai 1879 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Deutschen Tabakarbeiter-Vereine gegen-

über Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guerde, Elisabeth-

Ufer Nr. 42 hiersebst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. April 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

461. 415. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. März v. J. werden Diejenigen, welche dem verbotenen Vereine „Verband der deutschen Schmiede“ gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrjam haben, oder Forderungen an den Verband zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guerde, Elisabeth-Ufer 42 hiersebst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. April 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

462. 416. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. März v. J. werden Diejenigen, welche der hiesigen Mitgliedschaft des verbotenen „Allgemeinen deutschen Schneidervereins“ gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrjam haben, oder Forderungen an diese Mitgliedschaft zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guerde, Elisabeth-Ufer 42 hiersebst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 1. Mai 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

463. 425. Die Urkunden des zu M. Gladbach verstorbenen Notars Vanser sind dem an dessen Stelle nach Gladbach versetzten Notar Rücker definitiv übergeben worden.

Düsseldorf, den 7. Mai 1880.

Der Erste Staatsanwalt: von Guerdard.

464. 431. Die in dem Amtsblatte Stück 19 dieses Jahres enthaltene, den Rentner Heinrich Sluyters zu Cleve betreffende Bekanntmachung wird dahin berichtigt, daß der Rentner Heinrich Sluyters zu Uedem nicht für interdicirt erklärt, ihm vielmehr nur ein Beistand in Gemäßheit des Artikels 499 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zwar durch Beschluß des königlichen Amtsgerichtes zu Goch vom 9. April d. J. bestellt worden ist.

Dies den Herren Notaren des diesseitigen Landgerichtsbezirks zur Kenntnißnahme.

Cleve, den 8. Mai 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

465. 426. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts hiersebst vom 30. März cr. ist die Geisteskranke Christine Steines, Seidenweberin aus Grefeld, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu genügen.

Düsseldorf, den 22. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: von Guerdard.

Sicherheits-Polizei.

466. 417. Am 29. April d. J. hat wiederum ein Waldbrand zwischen Reinslagen und Westhausen stattgefunden. Durch denselben sind sechs Morgen Holzaufwuchs, welche dem Peter Wilms und Gustav Heidorn zu Westhausen gehörten, zerstört worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über die Thäter Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 7. Mai 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lückeler.

467. 418. Es sind gestohlen worden:

1. Dem Bauunternehmer Heinrich Schäfer zu Essen in der Nacht vom 16/17. April d. J.: ein 15 Meter langes, $\frac{3}{4}$ zölliges und ein 7 Meter langes, $\frac{1}{2}$ zölliges gebrauchtes Wasserleitungsrohr (Z. 572—80 I);

2. dem Drehorgelspieler Heinrich Wittger bezw. der Näherin Maria von Bauer zu Essen am Nachmittag des 18. April d. J.: 1 goldene Remontoir-Damenuhr mit der Nr. 53509, nebst kurzer silberner Kette, 1 goldene Damen-Broche, 1 Paar goldene Ohrringe in alterthümlicher Form, Engelsköpfschen darstellend, mit rothen Rubinen, 1 kleine goldene Busennadel mit blauem und grünem Steinchen, 1 goldener Damenring mit rothem Stein, 1 desgl. mit einem weißen und zwei rothen Steinchen, 1 Knotenring von Goldbraut, 1 alter goldener Trauring, 1 goldener Trauring gez. A. W. H. W. 1874, 1 goldener Trauring gez. W. P., 1 großer Talmi-Uhrschlüssel, 1 goldene Broche und 1 Paar goldene Ohrringe (Z. 566—80 I).

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 5. Mai 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

468. 427. Am 1. Mai d. J., Nachmittags gegen 5 Uhr, hat in der bei Buchholz gelegenen Waldung des Kaufmannes Carl Hager und der reformirten Kirchengemeinde zu Hüdeswagen ein Waldbrand stattgefunden, durch welchen etwa vier Morgen Holzaufwuchs zerstört, oder beschädigt sind und ein Schade von etwa 200 Mark verurjacht worden ist.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche von dem Brande Wissenschaft haben und irgend welche Verdachtsgründe angeben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 10. Mai 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lütjeler.

Personal-Chronik.

469. 432. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Gutsbesitzer Wilh. Leimgardt zu Vorbeck ist zum dritten Beigeordneten dieser Bürgermeisterei und der Kaufmann Albert Hasselbeck zu Kettwig v. d. Brücke zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Mintard umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

B. Medizinal-Verwaltung.

Dem Barbier Hermann Stahen aus Wesel, wohnhaft in Barmen, ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

C. Schul-Verwaltung.

Der Bürgermeister Baeder zu Dorp ist zum Lokal-Schul-Inspector der paritätischen Volksschule zu Clauberg ernannt worden.

Der Pfarrverwalter Vikar Frinken zu Nievenheim ist zum Lokal-Schul-Inspector der katholischen Volksschule in Nievenheim, Kreises Neuß ernannt worden.

Der Pfarrer Schürmann zu Solingen ist zum Lokal-Schul-Inspector der evangelischen Volksschulen in Meigen und Schrodberg ernannt worden.

Angestellt im Monat April 1880 folgende Lehrer und Lehrerinnen.

a. provisorisch:

1. Baeder, Anna, an der kath. Mädchenschule in Cleve.
2. Bunte, Ferdinand, an der parit. Volkssch. in Clauberg.
3. Esser, Adam, an der kath. Volkssch. in Goch.
4. Fischbach, Peter, an der kath. Volkssch. in Bredehey.
5. Franz, Elise, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld.
6. Hanke, Heinrich, an der ev. Volkssch. in Linnepe.
7. Hesse, Elise, an einer Volkssch. des Stadtkr. Crefeld.
8. Klaffke, Emil, an der ev. Volkssch. in Neuhamborn.
9. Koenen, Caroline, an der kath. Volkssch. in Fischeln.
10. Koenning, Maria, an einer kath. Volkssch. in M.-Glabbach.
11. König, Heinrich, an der kath. Volkssch. in Johannisberg.
12. Kruse, Christian, an der ev. Volkssch. in Velbert.
13. van de Laaf, Hermann, an der kath. Volkssch. in Nidgrath.
14. Lüder, Max, an einer kath. Volkssch. des Stadtkreises Crefeld.
15. Merzenich, Mathias, an der kath. Volkssch. in Hosterhausen.
16. Menfer, Agnes, an der kath. Volkssch. des Stadtkr. Duisburg.
17. Pähler, Mathilde, an der kath. Volkssch. in Steele.
18. Piron, Jakob, an der kath. Volkssch. in Aldekerk.
19. Pongé, Adam, an der kath. Volkssch. in Wemb.
20. Reemann, Bernhard, an der kath. Volkssch. in Aueath.
21. Regler, Bernhildine, an einer Volkssch. des Stadtkr. Crefeld.
22. Roosen, geb. Hinzen, Maria, an der kath. St. Gertrudis Volkssch. in Essen.
23. Schmidt, Anna, an einer Volkssch. des

Stadtkr. Crefeld. 24. Schmitt, Susanne, an der städt. höhern Töchterschule in Wesel. 25. Schmitz, Maria, an der kath. Volkssch. in Rheinberg. 26. Söhngen, Theodore, an der kath. Volkssch. in Wiesdorf. 27. Sommer, Elise, an einer Volkssch. des Stadtkr. Crefeld. 28. Traut, Adele, an einer Volkssch. des Stadtkr. Crefeld. 29. Wefelberg, Heinrich, an der ev. Volkssch. in Spellen. 30. Wichmann, Franz, an der kath. Volkssch. in Krakenhöhe.
b. definitiv:

1. Baumeister, Wilhelm Josef, an der kath. Volkssch. in Nagen bei Blunyn.
2. Brod, Anna, an der kath. Martini Volkssch. in Wesel.
3. Cassel, Clemens, an der Rektoratsschule in Ronsdorf.
4. Erbach, Johannes Peter, an der städtischen Töchterschule II zu Essen.
5. Ewert, Franziska, an der kath. St. Gertrudis Volkssch. in Essen.
6. Glasbied, Friedrich August, an der ev. Volkssch. in Ulford.
7. Gelpke, Carl, an der ev. Knaben-Volkssch. in Remscheid.
8. Heiderich, Jakob, an der ev. Volkssch. in Capellen, Kreis Mors.
9. Hollenberg, Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Unter-Rheydt.
10. Hülsmeier, Heinrich, an der kath. Volkssch. in Schlebusch.
11. Köhler, August, an der ev. Volkssch. in Bohwinkel.
12. Köhler, Emil, an der Hohensteiner ev. Volkssch. in Barmen.
13. Köhnen, Heinrich, an der ev. Volkssch. in Kirchbaumhöhe.
14. Längen, Maria, an der ev. Volkssch. in Dhenrath.
15. Lugen, Christine, an der kath. St. Gertrudis Volkssch. in Essen.
16. Marten, Joachim, an der ev. Volkssch. in Büchel.
17. Nagrath, Christine, an der kath. St. Gertrudis Volkssch. in Essen.
18. Naber, Carl, an der ev. Volkssch. in Binsheim.
19. Neveling, Maria, an der städt. höhern Töchterschule in Elberfeld.
20. Pelzer, Adam, an der ev. Volkssch. in Unter-Heyden.
21. Pietsch, Theodor, an einer Volkssch. in Ronsdorf.
22. Reimick, Rosa, als Turn- und Handarbeits-Lehrerin an der städt. höhern Töchterschule in Elberfeld.
23. Ring, Heinrich, an der ev. Volkssch. in Dorp.
24. Rosenthal, Gottlieb, an der ev. Volkssch. in Lohmühle.
25. Schäfer, Friedrich, an der ev. Volkssch. in Schwarzbach.
26. Scheier, August, an der ev. Volkssch. in Oberlohberg.
27. Schwent, Jakob, an der ev. Volkssch. in Dorp.
28. Siepmann, Carl, an der ev. Volkssch. in Berghausen.
29. Tang, Johann Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Oberhausen.
30. Waltherr, Max, an der ev. Volkssch. in Wertherbruch.
31. Winkelstroeter, August, an der Dinkerstraße ev. Volkssch. in Barmen.
32. Wolter, August, an der ev. Volkssch. in Wülfrath.
33. Ziegler, Clara, an einer kath. Volkssch. in Elberfeld.
34. Zimmermann, Hermann, an der parit. Volkssch. auf der Meide, Landkr. Düsseldorf.

470. 419. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Düsseldorf.
Angestellt: der Post-Assistent Dammer in Boisheim als Postverwalter.

Berufen: der Ober-Postdirektionssekretär Meyer von Barmen nach Posen als comm. Postinspektor, sowie der Ober-Postdirektionssekretär Ernst von Frankfurt a. M. nach Barmen und der Ober-Postsekretär Pfügenreuter von Osnabrück nach Elberfeld, zunächst probeweise, als

Postkassirer; ferner der Telegraphensekretär Reize von M.-Glabdach nach Erfurt und die Postverwalter Hilgers von Großenbaum nach Cronenberg, Schulten von Cronenberg nach Goch, sowie Hallerbach von Hochdahl nach Aldeforf.

Gestorben: der Ober-Postassistent Engels in Hilden.
471. 424. Personalchronik
für den Monat April 1880.

1. Ernannet sind: a. der Gerichts-Assessor Hoffmann z. B. in Kiel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Petershagen; b. die Referendarien Fußfeld von hier, Schwarze aus Brilon und Köster aus Arnberg zu Gerichtsassessoren; c. die Rechtskandidaten W. Grochtmann zu Friedrichsdorf bei Brackwede, Alfred Sauer zu Essen, Wilh. Dewitz von Boyna zu Cassel und Carl Markhoff zu Bochum zu Referendarien; d. der Amtsgerichts-Assistent Sauerland in Paderborn zum Sekretär bei dem Amtsgerichte in Rütthen; e. der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Buchheister in Lichtenau definitiv zum Gerichtsvollzieher.

2. Versetzt sind: a. der Landgerichtsrath Wossiblo zu Neuwied in gleicher Amts Eigenschaft an das Landgericht zu Duisburg; b. der Amtsgerichtsrath Wippermann zu Tecklenburg in der Amts Eigenschaft als Landrichter an das Landgericht zu Münster unter der Verpflichtung,

den Amtskarakter als „Landgerichtsrath“ zu führen; c. der Amtsrichter von Bischoffshausen zu Lichtenau bei Cassel in der Amts Eigenschaft als Landrichter an das Landgericht in Paderborn; d. der Amtsrichter Xaver Schwarze in Ruhrort an das Amtsgericht in Borgentreich; e. der Referendar Nordbeck zu Konitz aus dem Departement des Oberlandesgerichts Marienwerder in das hiesige; f. der Referendar Henrichs zu Siegen in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

3. Dem Notar, Justizrath Schwarz in Lippstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

4. Der Gerichtsschreiber, Sekretär Wiegner zu Rütthen und der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Rüstemeyer in Dortmund sind in den Ruhestand versetzt.

5. Der Amtsgerichtsrath Schnöfenberg in Medebach und der Gerichtsschreiber, Sekretär Baumeister in Meinertshagen sind gestorben.

6. Der Rechtsanwalt Justizrath von Schend zu Arnberg bei dem Landgerichte daselbst ist in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.

7. Dem Gerichtsschreiber Sekretär Hünze in Duisburg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath verliehen.

Hamm, den 4. Mai 1880.

Der Oberlandesgerichts-Präsident: Hartmann.

472. 433.

Nr. der
Bekanntm.

Zusammenstellung
der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 50, 51 und 52 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung
bis zum.

1577	Lehrer an der katholischen Volksschule in Rayen, Kreis Moers. Einkommen: 1275 Mark, Dienstwohnung mit Garten und 84 Acre Ackerland.	balbigst
1578	Zwei Lehrerinnen an der katholischen Schule in Gustorf, Kreis Grevenbroich. Einkommen: 900 Mark, freie Wohnung und Garten.	20/5
1579	Mehrere Lehrer an den evangelischen Volksschulen in Essen. Einkommen: 1350 bzw. 1500 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 M. bis 2500 M., ev. durch Funktionszulagen bis 3000 M.	29/5
1580	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in M.-Glabdach. Einkommen: 1200 Mark, steigend bis 1800 Mark und Miethsentschädigung von 200–300 Mark.	20/5
1581	Klassenlehrer an der reformirten Amtsschule in Barmen. Einkommen: 1200 bis 1350 Mark, für definitiv Angestellte 1500 Mark, steigend bis 2100 Mark und Wohnungsgeldzuschuß.	schleunigst
1655	Lehrer an der evangelischen Schule in Waldheim, Kreis Solingen. Einkommen: 1350 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 60 Mark bis 1500 Mark.	schleunigst

